

717/AB XXI.GP

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim und Genossinnen an den Bundesminister für Inneres vom 27. April 2000, Zahl 701/J - NR/2000, betreffend „missbräuchliche Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen durch die österreichische Botschaft in Kiew“, welche gleichlautend auch an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten und an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erging, beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend ist festzuhalten, dass Staatsangehörige von Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn, Slowenien und Kroatien auf Grund von Sichtvermerksabkommen zur visumfreien Einreise und zu einem kurzfristigen nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Für die Angehörigen der übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks besteht Visumpflicht.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines solchen Einreisetitels erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Fremden-Gesetzes und der Fremden-Gesetz-Durchführungsverordnung sowie der einschlägigen Schengen - Regelungen.

Im Visumverfahren sind die österreichischen Vertretungsbehörden angehalten, unter Heranziehung der nationalen österreichischen und der im Schengen - Verbund zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit den übrigen EU - Mitgliedstaaten die Erteilungsvoraussetzungen zu überprüfen und missbräuchliche Antragstellungen hintanzuhalten.

In den Nachfolgestaaten der UdSSR sind jedoch größtenteils keine österreichischen Vertretungsbehörden eingerichtet. Auf der Grundlage von generellen Vereinbarungen im Rahmen des Schengener Vertragswerkes wird Österreich in Weißrussland, Armenien, Kasachstan, Usbekistan, Turkmenistan, Kyrgistan und Tadschikistan

durch Deutschland sowie in Aserbaidschan und Georgien durch Frankreich vertreten.

Abgesehen davon, dass in diesen Staaten Visaerteilungen für Reisen mit Hauptziel Österreich ohne österreichische Einflussnahme erfolgen, ist es auch für österreichische Vertretungsbehörden in Visaverfahren oft nicht möglich, falsche Angaben zur missbräuchlichen Erlangung von Visa als solche zu durchschauen. Naturgemäß können solche Vorgehensweisen erst im Nachhinein erkannt werden, weshalb in diesen Fällen nicht von missbräuchlicher Genehmigung gesprochen werden kann.

Zur Situation in der Ukraine selbst ist festzustellen, dass im Jahr 1998 das Visaaufkommen an der Österreichischen Botschaft Kiew im Vergleich zum Vorjahr von 26.700 auf 51.881 erteilte Visa angestiegen ist.

Gleichzeitig stiegen in den Schengenstaaten aber auch die Aufgriffe von ukrainischen Staatsbürgern, die offenbar durch unrichtige Angaben Visa der Österreichischen Botschaft Kiew erhielten, bzw. die Zahl jener, die mit bis zu einem Jahr abgelaufenen Visa den Schengenraum wieder verlassen wollten.

Österreich selbst ist Eintritts- und Durchzugsland, nicht jedoch Zielland. Die Visa werden zentral durch entsprechende „Reisebüros“ in der Ukraine beschafft, Der Transport in die Zielländer und zurück in die Ukraine ist ebenfalls straff organisiert. Die Routen werden abhängig von den jeweiligen fremden- und kriminalpolizeilichen Schwerpunktaktionen der einzelnen Schengenstaaten laufend verändert.

Zur Hintanhaltung von Missbrauch werden durch das Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten regelmäßig Schulungen der im Konsularbereich tätigen Bediensteten durchgeführt. Schulungen erfolgen auch anlassbezogen z.B. vor Ort an den Vertretungsbehörden selbst.

Ergänzend werden die Vertretungsbehörde laufend über die gewonnenen Erkenntnisse von Grenzbehörden und anderen Schengenstaaten informiert, um so eine Sensibilisierung zu erreichen. Ist auf konkrete Tendenzen zu reagieren, werden generelle Richtlinien vorgegeben. Zuletzt wurden Richtlinien zur Handhabungen von Visaanträgen im Wege von Reisebüros erlassen.

Zu den Fragen 3. 8. 11. 12 sowie 14 und 15:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 702/J durch die Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Inneres hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht wegen des angestiegenen Visaaufkommens Mitte 1998 einen Bericht der Österreichischen Botschaft Kiew angefordert.

Die Botschaft begründete die Steigerung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes und dem daraus resultierenden steigenden Tourismus und verwies darauf, dass die Visaerteilungen in der Ukraine auch bei den anderen Schengenstaaten gestiegen sei.

Der Vollständigkeit halber muss angemerkt werden, dass das Schengener Vertragswerk für Österreich am 1. Dezember 1997 und für Italien am 26. Oktober 1997 in Kraft gesetzt wurde.

Da jedoch die Italienische Botschaft in Kiew bis etwa Juni 1998 nur räumlich beschränkte Visa erteilen konnte, kam es notgedrungen zu einer „Verlagerung“ der Reiseziele. Auch dieser Umstand hat maßgeblich zu einer Steigerung der Visaanträge geführt.

Zu Beginn des Jahres 1999 wurde der gleichbleibend steigende Trend durch die statistische Auswertung der Visadaten des Vorjahres bestätigt und parallel dazu stieg die Zahl der Aufgriffe von nicht rechtmäßig aufhältigen Ukrainern im Schengener Gebiet weiter.

Bei der Auswertung dieser Aufgriffe verdichteten sich die Hinweise, dass offenbar durch Vortäuschung von „Österreichurlaube“ Visa an der Österreichischen Botschaft Kiew erschlichen werden, um durch Österreich als Eintrittsland in andere Schengenländer zu gelangen und dort illegal erwerbstätig zu sein. Eine im August 1999 durchgeführte Schulung vor Ort wurde zum Anlass genommen, die Visasachbearbeiter für diese Problematik zu sensibilisieren.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zu Frage 9 verwiesen.

Zu Frage 5:

Es liegen keine Statistiken über eine Unterscheidung nach Personengruppen vor.

Zu Frage 6:

Österreichischen Vertretungsbehörden kommt im Rahmen des § 19 FrG keine Behördenzuständigkeit zu. Dabei handelt es sich ausschließlich um Niederlassungsbewilligungen, die im Zuständigkeitsbereich der inländischen Behörden gemäß § 89 FrG erteilt werden.

Die Vertretungsbehörden sind außer in den Fällen des § 90 Abs. 4 FrG, in denen sie selbständig kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse z.B. für Saisonarbeitskräfte oder kurzfristig Betriebsentsandte erteilen können, im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Niederlassungsbewilligungen lediglich ermächtigt, Anträge entgegenzunehmen, sie auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese an die zuständige Inlandsbehörde weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Inlandsbehörden werden im Wege der Amthilfe durch die Vertretungsbehörden den Antragstellern zugestellt.

Über die Anzahl der im Wege der Österreichischen Botschaft Kiew eingebrachten Anträge liegen keine Aufzeichnungen vor.

Mit Stand April 2000 waren im Fremdeninformationssystem 1359 aufrechte Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltserlaubnis) von Staatsangehörigen der Ukraine gespeichert.

Zu Frage 7:

Zahlenmaterial über Aufgriffe von Prostituierten in Österreich und in anderen Schengenstaaten ist nicht verfügbar.

In den Jahren 1997 bis 1999 wurde in Österreich insgesamt über folgende Anzahl von Fremden Aufenthaltsverbote oder Ausweisungen wegen Prostitution verhängt.

Jahr	Aufenthaltsverbote	Ausweisungen
1997	15	6
1998	18	8
1999	15	3

Nach Staatsangehörigkeit detaillierte Statistiken liegen nicht vor.

Zu Frage 9:

Die Dienstreise vom August 1999 war keine „kommissionelle Überprüfung“, sondern eine Schulung vor Ort, wie sie immer wieder an sensiblen Dienstorten stattfindet. Im Zuge dieser Schulung wurden fachliche Fehler in der Administration festgestellt, welche im Rahmen der Schulung erörtert wurden.

Die Dienstreise im Jänner 2000 erfolgte, da der Verdacht bestand, dass ein Beamter der Österreichischen Botschaft Kiew ein seine Objektivität gefährdendes Nahverhältnis zu ukrainischen Reiseveranstaltern habe. Dieser Verdacht bestätigte sich bei den Ermittlungen in Kiew.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Ende Jänner 2000 erfolgten Überprüfung am 29. März 2000 eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung nach § 84 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien abgefertigt, zu der bislang keine Reaktion bekanntgeworden ist.

Zu Frage 10:

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde die Schulung sowie der Informationsaustausch über die aktuellen Vorfälle und bekanntgewordenen Aufgriffe intensiviert.

Darüber hinaus wurde, wie zu Frage 2 ausgeführt, die Administration von Reisegruppen neu geregelt.

Zu Frage 13:

Gemäß den Satzungen des Vereins „Eine Welt - OÖ. Landlerhilfe“ hat der Verein die Aufgabe, materielle und ideelle Entwicklungshilfe sowohl in der dritten Welt als auch in den Oststaaten und insbesondere für die deutschsprachige Minderheit der Landler in Rumänien zu leisten. Dazu zählt auch die Herstellung und Förderung von Kontakten zwischen Kindern, Jugendlichen, Familien, sonstigen Einzelpersonen, Institutionen und Firmen in diesen Ländern und Österreich sowie den übrigen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise durch die Bereitstellung von Einladungen. Insbesondere soll auch das Kennenlernen der Lebens- und Arbeitsweisen in Österreich sowie den übrigen Ländern der Europäischen Union ermöglicht werden.